Naturschuß

Umtl. Nachrichtenblatt fur Naturschut in der Brobing Bestfalen

herausgegeben vom Beauftragten für Naturichut der Proving Westfalen.

1. Allgemeines.

Sammeln und Handeln mit Buppen der nach § 24 Abf. 1 und 2 der Naturschutzerordnung geschützten Baldameise (Formica rufa L.).

Runderlaß des Reichsforstweisters und Preußischen Landforstweisters vom 6. Mai 1938 — I/II/R 3593/38 —

(Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Nr. 20 vom 12. Mai 1938, Seite 175.)

- (1) Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere, ist bei mir vorstellig geworden, im Ausnahmewege bestimmten Personen das Sammeln von Ameisenpuppen und die Ablieferung an einzelne Sammelstellen sowie den weiteren Handel mit Ameisenpuppen zu gestatten. Da in der Tat frische Ameisenpuppen zur Aufzucht von Jungvögeln gewisser Arten unentbehrlich sind, soll die Wöglickeit des Sammelns in besonders begründeten Einzelsällen geschaffen werden. Auch ist es nötig, die Deckung des Bedarfs an Ameisenpuppen für die Aufzucht von jagdbarem Federwild (Fasanerien u. dgl.) den bestehenden Bestimmungen entsprechend zu regeln.
- (2) Ich stelle Ihnen baher anheim, über berartige Anträge nach Anhören bes Naturschußbeauftragten im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Forstaussichtsbehörde zu entscheiden, und ermächtige Sie, auf Grund des § 29 Abs. 1 der Berordnung zum Schuße der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschußverordnung) vom 18. 3. 1936 (NGBl. I S. 181) Ausnahmegenehmigungen an Sammler und Sammelstelleninhaber etwa nach den in den Anlagen beigefügten Mustern A und B, für Sammler dis 15. August 1938, sir Sammelstelleninhaber dis 31. August 1938, unter Beachtung folgender Grundsäke zu erteilen:
- a) Die Genehmigung ist nur solchen Sammlern und Sammelstelleninhabern zu geben, die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere, Berlin W 35, Großadmiral-von-Roester-User 39, bzw. deren örtlichen Untergliederungen vorgeschlagen werden, und die nach polizeilichem Führungszeugnis und Strafregisterauszug als vertrauenswürdig anzusehen sind.
- b) Die Sammelerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn für die Sammelgebiete die schriftliche Zustimmung der Eigentümer oder Nugungsberechtigten (in den meisten Fällen wird es sich um Forstverwaltungen handeln) beigebracht wird. Es wird sich empfehlen, dem einzelnen Sammler ausgedehntere Gediete zuzuweisen, damit er in der Lage ist, die Ameisenhausen in größeren Zwischenräumen auszunugen, so daß wesentlicher Schaden vermieden wird. Auf alle Fälle ist zu beachten, daß für jedes Gediet nur eine Person die Sammelerlaubnis erhält.
- c) Grundfählich sollen Sammelgebiet und Sammelstelle im Bereich derselben höheren Naturschutzbehörde liegen. Wird jedoch im Sonderfall die Sammelerlaubnis für eine im Gebiet einer anderen höheren Naturschutzbehörde liegende Sammelstelle beantragt, so empfiehlt es sich, bei dieser Behörde Rückfrage über die rechtmäßige Zulassung dieser Sammelstelle zu halten.

- (3) Anträge auf Sammelerlaubnis zur unmittelbaren Berwendung der Buppen für die Aufzucht jagdbaren Federwildes sind ohne Beteiligung der Birtschaftsgruppe auf Borschlag des Kreisjägermeisters entsprechend zu behandeln. Das Erlaubnisscheinmuster A ist sinnaemäß zu verwenden.
- (4) Ich ersuche Sie, für geeignete Überwachung des Sammelns und des Handels mit Ameisenpuppen zu sorgen; besonders weise ich auf die in dem Erlaubnisscheinmuster B ausgesprochene Bestimmung hin, wonach jeder Sammelstelleninhaber verpslichtet ist, bei der Sinlieserung der Puppen durch die Sammler und bei der Weitergabe an Wiederverkäuser jeweils im Durchschreibeversahren eine Bescheinigung auszuftellen, aus der
 - 1. Name und genaue Anschrift des Sammelstelleninhabers sowie des Einlieferers bzw. Empfängers,
 - 2. Datum der Einlieferung baw. der Weitergabe,
 - 3. Menge der Puppen in Liter

ersichtlich sind.

- (5) Demnach ist nunmehr folgende Rechtslage gegeben: Ameisensammler, denen nicht nach vorstehenden Bestimmungen eine Sammelerlaubnis erteilt ist (siehe Muster A), Ameisenhändler ohne Auftaufs= und Handelserlaubnis bzw. Wiedervertaufsbescheinigung (siehe Muster B) machen sich nach § 30 der Naturschutzverordnung straßbar, wenn es sich dabei um Puppen der nach § 24 Abs. 1 und 2 der Naturschutzverordnung geschützten Waldameise (Formica rusa L.) handelt. Es wird in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, daß das Sammeln von Ameisenpuppen in größeren Wengen lediglich bei den Haufen der vorgenannten Art sohnend ist; im Zweiselssalle und zur Widerlegung anderweitiger Schutzbehauptungen bei Strasversahren sind Entomologen als Sachverständige zu hören.
- (6) Die forstpolizeilichen Bestimmungen der Länder über den Schut von Balbameisen bleiben unberührt.
- (7) Die Einfuhr von Ameisenpuppen der geschützten Art ist in sinngemäßer Auslegung der Bestimmung in § 24 Abs. 2 Ar. 2 der Naturschutzverordnung praktisch nicht möglich, da das Erwerben, Ingewahrsamnehmen usw. ohne Ausnahmeersaubnis verboten und nach § 30 der Naturschutzverordnung strafbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist im Ersaubnisscheinmuster B für die Sammelstelleninhaber vorgesehen.
- (8) Der Erwerb von Puppen der geschützten Ameisenart in kleinen Mengen durch den Berbraucher gilt als zuläffig.
- (9) Ich ersuche Sie, über zugelassene Sammler und Sammelstellen eine laufende Liste zu führen, die mir abschriftlich mit Ersahrungsbericht nach Ablauf der Sammelzzeit, spätestens am 1. Oktober, vorzulegen ist. Fehlanzeige ist ersorderlich.
- a) an die höheren Naturschutbehörden,
- b) nachrichtlich an das Staatsministerium des Innern in München, die Oberpräsidenten in Preußen, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
- c) an die Landesforstwerwaltungen (außer Preußen), die Preußischen Landsorstmeister, den Geren Landsorstmeister in Saarbrücken zur Kenntuisnahme,
- d) an die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister zur Kenntnisnahme.

Raftpläge an den Reichsautobahnen.

Runderlaß des Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters vom 29. April 1938 — II 3282

Nachstehendes Schreiben des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen an die Direktion der Reichsautobahnen gebe ich als Ergebnis meiner Berhandlungen mit dem Generalinspektor bekannt.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Nr. 2232 — 427 — A. 40. 26.

Berlin B 8, den 12. 4. 1938.

An die Direktion der Reichsautobahnen

Berlin W 8

Betrifft: Raftpläte an den Reichsautobahnen.

Auf das Schreiben vom 17. 3. 1937 — RABTIw Stettin 136 —.

Bei der Anlage von Raftplägen in Waldungen werden seitens der Waldbesiger und Forstbehörden häusig besondere Schuhmaßnahmen gegen Waldbrandgesahr verlangt. Bei dem hohen wirtschaftlichen Wert des Waldes sind diese Forderungen jeweils sorgfältig zu prüsen. Ob im Einzelsalle besondere Maßnahmen notwendig sind, hängt von der Lage des Parkplages und von der Art des Waldbestandes ab. Oft bietet schon ein Laubholzschuhsstreisen eine genügende Sicherung. Wenn jedoch bei Nadelwäldern ein besonderes Bedürsnis besteht, einer erhöhten Waldbrandgesahr vorzubeugen, kann auch die Anlage von Feuerschuhsstreisen zu Lasten der Reichsautobahnen in Frage kommen. Der Randstreisen soll nötigensalls in dem bei der Eisendahn üblichen System, jedoch möglichst unauffällig angelegt werden, so daß der Raftplat nicht verunstaltet wird.

Gelegentlich ift auch die Forderung erhoben worden, daß der an den Raftplat anschließende Baldstreifen, der erfahrungsgemäß von den parkenden Autofahrern mitbenutt wird, durch Ginfriedigungen abgesperrt wird, ober daß Berbotsschilder, die das Betreten des Waldes verhindern follen, aufgestellt werden. Ich halte beide Forderungen für zu weitgehend, da sie den Zweck des Rastplates vereiteln würden. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein besonderes Bedürfnis zum Schutz wertvoller Pflanzungen ober jur Schonung bes Bildes besteht, find berartige Berbotsschilber am Blate. Im übrigen erwarte ich von der fortschreitenden Erziehung der Kraftsahrer durch die motorifierte Strafenpolizei, burch NSRR. und DDAC. ein zunehmendes Berftändnis bes Bublikums dafür, daß der Bald ein Bolksgut ift, beffen Schut jedermanns Sache ift, und daß der Bald im Bereich der Raftpläge nicht durch Papier, Speiferefte u. a. verunreinigt werden darf. Ich beabsichtige, auch von mir aus durch die Fachpresse in nächster Zeit für Aufklärung und Erziehung zu sorgen. Ich habe im Bedarfsfalle nichts bagegen, daß an diesem ober jenem Parkplat durch ein geschmackvoll gehaltenes Schild auf die Pflicht zur Schonung und Sauberhaltung des Baldes hingewiesen wird. Lichtbilder der von Runftmaler Bitterlich, Berlin W 35, Bon-der-Bendt-Strafe 7, für den Grunewald entworfenen Schilder lege ich bei.

Ihrer Auffassung, daß die Sauberhaltung des nicht im Eigentum der Reichsautobahnen stehenden Waldes nicht zu ihren Berpslichtungen gehört, stimme ich zu. Gelegentlich der Reinigung der Raftpläße selbst werden aber die Straßenunterhaltungsarbeiter von Zeit zu Zeit auch den nächstgelegenen Waldstreisen vom gröbsten Unrat säubern können.

Ich bitte, Ihre Dienststellen durch Übermittlung eines Erlafabdruckes zu verständigen. Der Hern Reichsforstmeister hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrage: gez. Schönleben.

Sammeln von Heilpflanzen nicht geschützter Arten für den Sandel oder für gewerbliche Zwecke.

(§ 9 Abs. 1 der Naturschutzverordnung)

RdErl. d. Afm. als Oberfte NSdBeh. vom 12. 7. 1938 I/II/III Ar. 10 000/38.

(1) Zur Förderung des Sammelns wildwachsender Heilpflanzen hat der Beauftragte für den Bierjahresplan die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaftung e. B. (Rfh.), München 43, Karlstr. 21/I, mit der Organisation des Sammelwesens betraut und durch sie eine verstärkte Sammeltätigkeit in die Wege geleitet. Ich halte es daher für notwendig, auf die entsprechenden Bestimmungen der Naturschupverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBI. I S. 181) hinzuweisen und ihre prak-

tische Durchführung nach Möglichkeit zu erleichtern. Da es sich ausschließlich um das Sammeln n i cht geschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke handelt, sind lediglich die Vorschriften des § 9 Abs. 1 NSchBO. maßgebend; für Pflanzen der nach den §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 NSchBO. geschützten Arten gelten besondere Bestimmungen.

(2) Die Naturschutzbehörde hat hierbei nur für die Durchführung der Borschriften des § 9 Abs. 1 NSchBO. Sorge zu tragen, während die Organisation des Sammelwesens Angelegenheit der Rfs. ist. Es ist selbstverständlich, daß zwischen den Naturschutzbehörden und den Untergliederungen der Rfs. eine enge Zusammenarbeit stattsinden muß. Das in § 9 Abs. 1 NSchBO. vorgeschriedene Anhören des Naturschutzbeauftragten ist jedoch nicht in jedem Einzelfall erforderlich, sondern kann einmalig

für das laufende Sammeljahr erfolgen.

(3) Allgemein ist folgender Weg einzuschlagen: Die RfH. reicht durch ihre örtlichen Untergliederungen ein Berzeichnis der für das Sammeln in Frage kommenden Pflanzenarten der unteren Naturschußbehörden ein. Diese haben die Naturschußbeauftragten zu den Borschlägen zu hören und die Pflanzenarten zu bestimmen, die zum Sammeln freigegeben werden können. Die hiernach aufgestellte Liste der freigegebenen Heilepflanzenarten ist unter Angabe etwaiger Sperrgebiete (Großstädte und deren Umgebung, Industriebezirke und dgl.) in den amtlichen Blättern bekanntzugeben. Sie hat den ausstellenden Behörden (vgl. Abs. 4) als Grundlage zu dienen; es bleibt diesen überlassen, weitere, örtlich erforderliche Einschrüngen in den einzelnen Erlaubnissichen vorzuschreiben.

(4) Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist nach § 9 Abs. 1 NSchBO. "die Ortspolizei- oder Forstbehörde" zuständig. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß Erlaubnisscheine für Waldungen, deren Berwaltung und Betriebsführung einem st aat lich en Forstamt unterstehen, lediglich von diesem Forstamt, Erlaubnisscheine für alle übrigen Gebiete dagegen von der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde auszustellen sind. Soll sich in Ausnahmefällen das Sammeln über den Bereich mehrerer Ortspolizeibehörden erstrecken, so ist an deren Stelle entsprechend meinem Aunderlaß vom 24. 12. 1936 — I 12 703/36 (RWBIFv. 1937 S. 9) — die untere Naturschutzbebehörde zur Erlaubniserteilung ermächtigt. Bon einer Erlaubniserteilung durch die höhere Naturschutzbehörde, wie sie ursprünglich in meinem Erlaß vom 26. 6. 1936 I 5621/36 (nicht veröffentlicht) — vorgesehen war, ersuche ich abzusehen.

(5) Die Erlaubnisscheine sind in der Regel nur Mitgliedern der Afh. auszustellen, die die Berantwortung übernommen hat, daß das Sammeln von sachtundigen und zuverlässigen Personen ausgeübt wird. Die gesehmäßige Zugehörigkeit der Sammler zur hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft (Berordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936, RGBl. I 1936 S. 911)
wird hierdurch nicht berührt. Personen, die aus Gründen des Feld-, Forst-, Jagd- oder
Naturschusse nicht zuverlässig erscheinen, sind von der Sammeltätigkeit auszuschließen.

(6) Schulen und Hitlerjugend dürfen sich nur unter Aufsicht sachtundiger Personen am Sammeln von Seilpslanzen beteiligen. Der Erlaubnisschein ist in diesem Falle auf den Namen der Aufsichtsperson auszustellen, die für die Beachtung aller einschlä-

gigen Bestimmungen volle Berantwortung zu übernehmen hat.

(7) Die Erlaubnisscheine sind nach dem in der Anlage abgedrucken Muster jeweils für das lausende Kalenderjahr auszustellen. Die Berwaltungsgebühren für die Austellung der Erlaubnisscheine sind der Birtschaftslage der Sammler entsprechend möglichst niedrig zu halten. Ein Sat von 0,50 RM scheint mir im allgemeinen ausreichend, falls nicht sogar aus Billigkeitsgründen — insbesondere bei Schulen — von der Erhebung ganz abgesehen wird. Bom Einfordern eines Lichtbildes kann Abstand genommen werden, wenn die Beschaffung wesentliche Schwierigkeiten bereitet und ein entsprechender Bermerk im Erlaubnisschein als ausreichend angesehen wird. Den Sammlern ist bei Aushändigung des Erlaubnisscheins die genaue Beachtung der darin erwähnten Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

(8) Durch die Erteilung des behördlichen Erlaubnisscheins werden die privatrechtlichen Belange der Grundeigentümer nicht berührt. Die Sammler haben die Genehmigung der Grundeigentümer selbst einzuholen und auf S. 4 des Erlaubnisscheins von

biefen eintragen zu laffen.

2. Neue Schufverordnungen.

a) Regierungsbezirf Münfter.

Naturschutgebiet Zwillbroder Benn.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Zwillbrocker Benn in der Gemarkung Ammeloe, Kreis Ahaus, vom 30. 4. 1938 (Reg.-Amtsblatt Stück 19, S. 73) ist ein Torsmoorgebiet mit vielen Torsteichen, großen Gagelbeständen und einer außerordentlich artenreichen Moorvogelwelt, etwa 10 km westlich Breden dem Schutze des Reichsnaturschutzelekes unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 96,83 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 34 Nr. 1a/303 bis 1a/305 und den weftlichen Teil von 1a/264.

Naturdenkmalbuch.

Kr. Lüdinghausen: Berordnung vom 20. 6. 1938 Rr. 48—59. 6 Sichen, 5 Buchen, 1 Linde, 1 Sibe, 1 Platane.

b) Regierungsbezirt Minden.

Naturichutgebiet Bülheimer Seide.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Bülheimer heibe in den Gemarkungen Lichtenau und Kleinenberg, Kr. Büren, vom 29. 6. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 37, S. 239) ift eine von einem tief eingeschnittenen, quelligen, mit Bruchwald bestandenen Bachtal durchschnittene hochheide zwischen Lichtenau und Kleinenberg dem Schutze des Reichsnaturschutzgeses unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von etwa 100 ha und umfaßt die Parzellen Gemarkung Lichtenau, Kartenblatt 10 Nr. 11, Gemarkung Kleinenberg, Kartenblatt 2 Nr. 18, 20, 23 und Teile von 16/17, 19 und 21.

Siebenichläfer.

Auf Grund des § 29 Abf. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (AGBI. 1 S. 181) gestatte ich mit Genehmigung des Herrn Reichsforstmeisters als Oberster Naturschutzbehörde zur Abwendung wesentlicher Schäden für den Lübbecke und den an den Kreis Lübbecke angrenzenden, zum Kreise Minden gehörigen Teil des Wiehengebirges dis zum linken Weseruser in der Zeit vom 15. August dis 31. Oktober 1938 die Betämpfung des nach § 24 Abs. 1 NSchWd. geschützten Siebenschläsers durch die Eigentimer und Nutzungsberechtigten von Gärten sowie die Forst- und Jagdschutzberechtigten unter der Boranssetzung, daß die Betämpfung auf erlaubte Weise erfolgt und der Bestand des Siebenschläsers nicht gesährdet wird.

Für eine Berwendung der gefangenen oder getöteten Tiere durch Museen oder Schulen ist nach Möglichkeit Gorge zu tragen.

Minden, den 6. 7. 1938.

Der Regierungspräsident als höhere Naturschutbehörde.

Naturbenkmalbücher.

- Rr. Wiedenbrüd: Berordnung vom 24. 1. 1938 Nr. 13-36.
 - 3 Eichen, 2 Eichenalleen, 5 Buchen, 1 Linde, 1 Eibe, 4 Bacholder, 1 Birkenallee,
 - 1 Fichte, 1 Edelkaftanie, 1 Gehölz, 1 Baumbeftand, 2 Sügel, 2 Moorpartien.
- Rr. Sögter: Berordnung vom 28, 2, 1938 Mr. 50-112,
 - 6 Eichen, 1 Eichenallee, 14 Buchen, 1 Buchenallee, 2 Blutbuchen, 78 Linden, 1 Eibe,
 - 4 Ulmen, 3 Pappeln, 3 Pyramidenpappeln, 1 Ahorn, 3 Platanen, 50 Kastanien,
 - 1 Lärche, 3 Alleen, 3 Baumgruppen.

- Rr. L ii b b e d e: Berordnung vom 24. 3. 1938 Nr. 30-55.
 - 13 Eichen, 7 Buchen, 2 Blutbuchen, 1 Hainbuche, 6 Linden, 1 Birke, 1 Kastanie, 1 Robinie. 1 Düne.
- Rr. Bielefeld = Stadt: Berordnung vom 1. 4. 1938 Nr. 1-28.
 - 6 Eichen, 3 Eichengruppen, 1 Buche, 3 Buchengruppen, 5 Linden, 2 Eschen, 1 Platane, 1 Kastanie, 1 Khododendron, 1 Zeber, 1 Catalpa, 1 Felsen, 3 Findlinge, 1 Pslanzenstandort.
- Rr. Paberborn: Berordnung vom 13. 6. 1938 Nr. 114-143.
 - 10 Eichen, 24 Linden, 3 Buchen, 3 Ulmen, 1 Esche, 2 Walnußbäume, 4 Kastanien, 1 Findling.

c) Regierungsbezirt Urnsberg.

Naturichutgebiet Rihlenberg.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Kihlenberg in der Gemarkung Kahrbach, Kr. Olpe, vom 18. 3. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 12, S. 45) ist ein Wacholdergelände etwa 1,2 km nordwestlich von Kruberg dem Schutze des Reichsnaturschutzgeses unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 4,63 ha und umfaßt zwei getrennte Teile der Parzelle Kartenblatt 3 Rr. 4 (67).

Naturichungebiet Lohagen.

Durch Berordnung über das Naturschutzgebiet Lohagen in der Gemarkung Wiblingwerde, Kr. Altena, vom 26. 4. 1938 (Reg.-Amtsblatt, Stück 18, S. 70) ift ein Wacholdergelände etwa 600 m südwestlich von Wiblingwerde (Höhe 491, 2) dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetze unterstellt worden.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,5 ha und umfaßt die Parzellen Kartenblatt 10 Nr. 406/170, 480/170 und einen Teil von 479/170.

Naturdenkmalbücher.

- Rr. Siegen = Stadt: Berordnung vom 18. 1. 1938 Rr. 1—6.
 - 1 Ciche, 1 Ciche, 2 Richten, 1 Riefer, 1 Lärche.
- Rr. Siegen: Berordnung vom 14. 2. 1938 Rr. 1-143.

40 Eichen, 1 Eichengruppe, 42 Linden, 24 Buchen, 3 Hainbuchen, 1 Hainbuchen-gruppe, 7 Ulmen, 2 Seschen, 2 Feldahorne, 9 Erlen, 3 Birken, 1 Eberesche, 5 Wildäpfel, 20 Fichten, 1 Kiefer, 3 Walnußbäume, 1 Lärche, 1 Kappel, 1 Tanne, 1 Buchsbaum.

Berordnung vom 23. 5. 1938. Rr. 144. Bacholbergelände "Auf der Hohen Struth".

- Kr. Olpe: Berordnung vom 21. 2. 1938. Nr. 1—149.
 - Zusammenfassung der drei früheren Berordnungen.
- Rr. Soest: Berordnung vom 1. 6. 1938 Rr. 1—141.

Committee of the committee of the contract of

37 Eichen, 49 Linden, 12 Buchen, 1 Buchengruppe, 11 Blutbuchen, 8 Ulmen, 2 Eschen, 1 Ahorn, 12 Eiben, 3 Stechpalmen, 3 Pappeln, 1 Beißdorn, 3 Beiden, 1 Wildfirsche, 2 Kastanien, 3 Platanen, 2 Edelkastanien, 2 Fichten, 2 Balnußbäume, 4 Akazien, 1 Lärche, 6 Stechginster, 3 Ginkgo, 4 Tulpenbäume, 3 Lebensbäume, 2 Götterbäume, 1 Beymouthskieser, 1 Zeder, 4 Christusdorne, 2 Trompetenbäume, 2 Japanische Schnurbäume, 1 Hemlocktanne, 1 Lawsonzypresse, 2 Eschenblättrige Flügelnußbäume, Ahsequelle mit Lohner Teich.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.